



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 1

11.01.2013

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 11. Januar 2013

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) sowie § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 7. November 2012 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Hochschule zugewiesenen Mittel kann die Pädagogische Hochschule Freiburg hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften Promotionsstipendien gewähren.

(2) In besonders begründeten Fällen können angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines Stipendiums oder Drittmittelprojektes promovieren und deren Förderung bzw. Stelle ausgelaufen ist, Kurzzeitstipendien von bis zu sechs Monaten erhalten, um ihnen den zügigen Promotionsabschluss zu ermöglichen. Kurzzeitstipendien stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel.

§ 2 Stipendium

(1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium und gegebenenfalls dem Kinderzuschlag.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 3 Höhe des Stipendiums

(1) Das Grundstipendium beträgt 1000,- Euro monatlich. Darin sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt.

(2) Die Grundförderung kann durch Beschluss der Zentralen Vergabekommission im Einzelfall erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes, auf außergewöhnlich hohe Aufwendungen für die Erstellung der Dissertation oder auf die familiäre Situation erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion zu gewinnen.

(3) Die Empfängerin/der Empfänger eines Stipendiums (Stipendiatin/Stipendiat) erhält zu dem Grundstipendium einen Kinderzuschlag in Höhe von 160,- EUR monatlich, wenn er oder sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- EUR monatlich.

(4) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um zwei weitere Halbjahre. In Ausnahmefällen gemäß Abs. 4 ist die Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

(2) Bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts ist eine Verlängerung zunächst um ein weiteres Jahr, sodann um jeweils ein weiteres Halbjahr möglich. Die Einzelheiten sind in § 13 Abs. 1 bis 4 geregelt.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann. Dies kann auch bereits in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Die Dauer der Förderung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin ein Kind unter 14 Jahren pflegt und erzieht. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen

1. bei der Gewährung von Stipendiengeldern von anderen Stipendiengebern,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt.

(6) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

(1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule.

(2) Der/die Stipendiat/in darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt und eine Wochenarbeitszeit von 10 h nicht überschritten wird, nach Genehmigung durch die Vergabekommission eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen.

(3) Eine darüber hinausgehende zusätzliche Beschäftigung ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag an die Vergabekommission möglich, wenn diese Erwerbstätigkeit das Promotionsprojekt nicht beeinträchtigt.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu einem von der Vergabekommission festgelegten Termin bei der Geschäftsstelle der Vergabekommission einzureichen.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag die Bestätigung der Annahme als Doktorand/in und ein Exposé zum Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten der/des Betreuers/-in und eines/r weiteren Hochschullehrers/Hochschullehrerin zur Förderungswürdigkeit beizulegen.

§ 8 Vergabekommission

(1) An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderungsdauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen zu entscheiden. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerber/innen nach der Qualität ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, dem Grad ihrer Befähigung hierzu und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Promotionsvorhaben aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen auf ihre/n Vorsitzende/n übertragen.

(3) Die Vergabekommission setzt sich aus den Mitgliedern des Senatsausschusses für Forschung zusammen.

(4) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mit dem/der Vorsitzende/n die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Einkommen des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/-in nicht angerechnet.

(2) Erhält der/die Antragssteller/in durch Dritte, insbesondere andere Stipendiengeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, schließt dies die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung aus. Gleiches gilt, wenn der/die Stipendiat/in im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe der Stundenzahlen sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder ein Ausschluss des Stipendiums folgt.

(2) Ist absehbar, dass es sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis handelt, kann eine rückwirkende Nachberechnung auch erst zum nächsten Jahresanfang erfolgen. Die Nachzahlung oder Rückforderung erfolgt dann zu Anfang des folgenden Jahres.

(3) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der besonderen Zuwendungen erfolgt nach gesondertem Zuwendungsbescheid.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 ausschließt,

3. mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat/in das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält der/die Stipendiat/in für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist sechs Wochen vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben.

(2) Der/die Betreuer/in des Promotionsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines/-r weiteren Hochschullehrers/-in verlangen.

(3) Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus darf jeweils nur für einen Zeitraum von längstens einem halben Jahr ausgesprochen werden. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Über die jeweilige Weiterbewilligung entscheidet die Vergabekommission.

(4) Eine Gewährung des Stipendiums über den Förderzeitraum von 3 Jahren hinaus ist in der Regel nicht möglich.

(5) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat der/die Stipendiat/in der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen.

(6) Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der/die Betreuer/in des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Der/die Betreuer/in und der/die Stipendiat/in berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 7. Mai 2010 außer Kraft.

(2) Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt worden sind, werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bedingungen weiter geführt.

Freiburg, den 11. Januar 2013

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor